

VEREINIGUNG FÜR RECHT UND GESELLSCHAFT

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen VEREINIGUNG FÜR RECHT UND GESELLSCHAFT und hat seinen Sitz in Bremen.

(2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gesellschaftswissenschaftlerinnen und Gesellschaftswissenschaftlern und Juristinnen und Juristen, die Integration gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Rechtswissenschaft, Rechtslehre und Rechtspraxis und die Förderung des Verständnisses für rechtliche Probleme in den Gesellschaftswissenschaften.

(2) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann beantragen, wer die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.

(2) Behörden, wirtschaftliche Unternehmen sowie rechtsfähige Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Sie sollen sich nach Möglichkeit durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte vertreten lassen, der oder die die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt.

(3) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gekündigt werden. Für die Erklärung ist eine Frist nicht einzuhalten. Der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres vollzogen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zu deren abschließender Entscheidung aufschiebende Wirkung.

(5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag (§ 5) für zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt hat. Dieser Beschluss ist dem Mitglied mit einer Zahlungsfrist von einem Monat anzukündigen. Der Ankündigung und der Mitteilung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressenänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein auch sonst nicht bekannt ist.

§ 5 Jahresbeitrag

Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sollen alle zwei Jahre anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen; ferner wenn der gesamte Vorstand zurücktritt.

(2) Die Einladungen erfolgen per E-Mail. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet werden. Sie müssen die Tagungsordnung, den Zeitpunkt und den Ort angeben.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, notfalls das älteste Vorstandsmitglied. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

(6) Für Satzungsänderungen (einschließlich einer Zweckänderung) sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und sechs weiteren Personen. Der Vorstand kann zudem durch Beisitzer oder Beisitzerinnen erweitert werden. Beisitzer und Beisitzerinnen sind voll stimmberechtigt. Für sie gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sowie die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Vorstands wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen oder hält eine Vorstandssitzung mit Hilfe technischer Fernkommunikationsmittel (Telefonkonferenz, Videokonferenz etc.) ab. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(4) Beschlüsse trifft der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Vorstand im Sinne des BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie führen die laufenden Geschäfte so, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bestimmen über die Verwendung der Mittel und tragen Sorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung; sie sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen Entscheidungen, sofern nicht Eilbedürftigkeit besteht, von mindestens dem oder der Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin gemeinschaftlich getroffen werden.

§ 8 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 7 Abs. 1 zur Liquidation gemeinsam vertretungsberechtigt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.